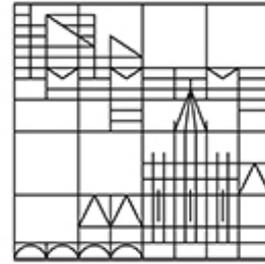


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2013

**Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung
Nr. 53/2012 – Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung der Universität
Konstanz für die Gymnasiallehramtstudien-
gänge, hier: Änderung von Anhang II – Ände-
rung der Prüfungsbestimmungen für die Fä-
cher Deutsch, Englisch, Französisch, Italie-
nisch, Latein, Russisch, Spanisch und Sport
vom 10. Dezember 2012**

Vom 23. Januar 2013

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 53/2012 – Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Prüfungsbestimmungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch und Sport vom 10. Dezember 2012

vom 23. Januar 2013

Die am 10. Dezember 2012 in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 53/2012 amtlich bekanntgemachte Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Prüfungsbestimmungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch und Sport vom 10. Dezember 2012 wird wie folgt berichtigt:

- I. In Anhang II der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge wird in den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Fächer Deutsch, Englisch und Russisch jeweils in § 2 im Text unter Modul 1 der Satz:

„Wurde die *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr der Veranstaltung im zweiten Hauptfach in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (im Beifach in einem Hauptseminar) zu erbringen.“

ersetzt durch den Satz:

"Werden zwei sprachliche Hauptfächer studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr für die Veranstaltung in diesem Hauptfach ersatzweise in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar zu erbringen."

- II. In Anhang II der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge werden in den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach Latein in § 2 im Text unter Modul 1 die Worte „und das Lateinum sowie das Graecum vorliegen.“ angefügt.

- III. In Anhang II der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge werden in den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch jeweils in § 2 im Text unter Modul 1 die Sätze:

„Wurde die *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr der Veranstaltung im zweiten Hauptfach in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (im Beifach in einem Hauptseminar) zu erbringen. Wurden *Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I / II* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 12 cr der Veranstaltungen in fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erbringen.“

ersetzt durch den Satz:

"Werden zwei sprachliche Hauptfächer studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr für die Veranstaltung in diesem Hauptfach ersatzweise in

einem literaturwissenschaftlichen Proseminar zu erbringen; wurden die Lehrveranstaltungen *Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I / II* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 12 cr für die beiden Veranstaltungen in diesem Hauptfach ersatzweise in fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erbringen.“

IV. Mit der amtlichen Bekanntmachung dieser Berichtigung gilt die berichtigte Fassung des Anhangs II der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge, hier: die berichtigte Fassung der Prüfungsbestimmungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch und Spanisch.

Begründung:

Zu I. und III.: Bei der letzten Änderung der Prüfungsbestimmungen für die sprachlichen Lehramtsfächer wurde übersehen, dass in den Fachanhängen für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch in § 2 die jeweiligen Anmerkungen zu Modul 1, in denen die Doppelanrechnung von bestimmten Lehrveranstaltungen nicht nur für Hauptfächer, sondern auch für die Erweiterungsfächer ausgeschlossen wird, im Widerspruch zu § 2 Abs. 10 der geltenden (Rahmen-) Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge stehen, wonach eine Doppelanrechnung von Leistungen zwischen einem Hauptfach und einem Erweiterungsfach zulässig ist (so die geltenden übergeordneten Regelungen der GymPO-I). Die unrichtige Regelung in den genannten Fachanhängen wird hiermit berichtigt.

Zu II.: Außerdem wurde bei der letzten Änderung der Prüfungsbestimmungen für das Fach Latein übersehen, dass in § 2 die Anmerkung zu Modul 1 unvollständig ist, weil dort nicht alle Voraussetzungen für das Bestehen der Orientierungsprüfung genannt werden, die nach § 4 der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen erforderlich sind. Die fehlenden Nachweise werden durch diese Berichtigung ergänzt.

Konstanz, 23. Januar 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor -